

# Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

zwischen

als **Verantwortlicher**, in der Folge „Auftraggeber“

und

als **Auftragsverarbeiter** in der Folge „Auftragnehmer“

gemeinsam in der Folge „Parteien“.

## 1 Einleitung, Geltungsbereich, Definitionen

- (1) Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten von Auftraggeber und Auftragnehmer im Rahmen einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag.
- (2) Dieser Vertrag findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch ihn beauftragte Unterauftragnehmer (Subunternehmer) personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeiten.
- (3) In diesem Vertrag verwendete Begriffe sind entsprechend ihrer Definition in der EU Datenschutz-Grundverordnung<sup>1</sup> (DSGVO) zu verstehen. Soweit Erklärungen im Folgenden „schriftlich“ zu erfolgen haben, ist die Schriftform nach § 886 ABGB gemeint.

## 2 Gegenstand der Verarbeitung

### 2.1 Gegenstand

Der Auftragnehmer übernimmt folgende Verarbeitungstätigkeiten:

Die Verarbeitung beruht auf dem zwischen den Parteien bestehenden Dienstleistungsvertrag VERWEIS AUF DOKUMENT (im Folgenden „Hauptvertrag“).

---

<sup>1</sup> VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

### 3 Inhalt der Datenverarbeitung:

Anm: Soweit absehbar ist, dass hier im Laufe der Vertragsdauer Veränderungen möglich sind kann und soll der gesamte Punkt 3 im Rahmen einer Anlage beigefügt werden.

#### 3.1 Kategorien der betroffenen Personen

Von der Verarbeitung betroffen sind:

- Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:
    - Kunden
    - Interessenten
    - Abonnenten
    - Beschäftigte
    - Lieferanten
    - Handelsvertreter
    - Ansprechpartner
    - Sonstiges:
- 

#### 3.2 Kategorien von Daten

Es werden folgende Datenkategorien verarbeitet:

- Personenstammdaten
- Kommunikationsdaten (z.B. berufliche Telefonnummer, berufliche E-Mail-Adresse)
- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- Kundenhistorie
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- Planungs- und Steuerungsdaten
- Auskunftsangaben (von Dritten, z.B. Auskunfteien, öffentlichen Verzeichnissen)
- Sonstiges:

---

---

---

---

#### 3.3 Weitergabe von Daten

Es erfolgt eine Weitergabe (Offenlegung) personenbezogener Daten an


### 4 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich wie vertraglich vereinbart. Der Auftragnehmer verwendet darüber hinaus die zur Verarbeitung

---

überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Sofern der Auftragnehmer gesetzlich zu einer weitergehenden Verarbeitung der Daten des Auftraggebers verpflichtet ist oder wird, ist der Auftraggeber darüber zu informieren.

- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, personenbezogene Daten sowie sonstige Informationen des Auftraggebers (wie etwa Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) die ihm im Rahmen des Auftragsverhältnisses zur Kenntnis gelangen streng vertraulich zu behandeln und diese Verpflichtung an alle Personen zu überbinden, die für ihn im Rahmen des Auftragsverhältnisses tätig werden, sofern diese nicht einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Bestehen Zweifel, ob eine Information der Geheimhaltungspflicht unterliegt, ist sie bis zur schriftlichen Freigabe durch die andere Partei als vertraulich zu behandeln.
- (3) Im Zusammenhang mit der beauftragten Verarbeitung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber bei Erstellung (und allenfalls erforderlicher Aktualisierungen) des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten sowie bei Durchführung einer allenfalls erforderlichen Datenschutzfolgeabschätzung zu unterstützen
- (4) Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen. Direkt an ihn gerichtete Anfragen wird er unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- (5) Wird der Auftraggeber durch Aufsichtsbehörden oder andere Stellen einer Kontrolle unterzogen oder machen betroffene Personen ihm gegenüber Rechte geltend, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber im erforderlichen Umfang zu unterstützen, soweit die Verarbeitung im Auftrag betroffen ist.
- (6) Die Auftragsverarbeitung erfolgt ausschließlich innerhalb des EWR. Jegliche Verlagerung in ein Drittland darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers und unter den in Kapitel V der DSGVO enthaltenen Bedingungen erfolgen.
- (7) Ist der Auftragnehmer nicht in der Europäischen Union niedergelassen, bestellt er einen verantwortlichen Ansprechpartner in der Europäischen Union gem. Art. 27 Datenschutz-Grundverordnung. Die Kontaktdaten des Ansprechpartners sowie sämtliche Änderungen in der Person des Ansprechpartners sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

## 5 Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.
- (2) Kopien der Datenbestände (partiell oder gesamt) des Auftraggebers dürfen nur im Rahmen der technischen Notwendigkeit oder nach ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers erstellt werden.
- (3) Der Auftragnehmer führt den regelmäßigen Nachweis der Erfüllung seiner Pflichten, insbesondere der vollständigen Umsetzung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen. Der Nachweis ist dem Auftraggeber spätestens alle 12 Monate unaufgefordert und sonst jederzeit auf Anforderung zu überlassen. Der Nachweis kann durch genehmigte Verhaltensregeln oder ein genehmigtes Zertifizierungsverfahren erbracht werden.

## 6 Sub-Auftragsverhältnisse

- (1) Sub-Auftragsverhältnisse im Sinne dieses Vertrags sind nur solche Leistungen, die einen direkten Zusammenhang mit der Erbringung der Hauptleistung aufweisen. Nebenleistungen, wie beispielsweise Transport, Wartung und Reinigung sowie die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen oder Benutzerservice sind davon nicht umfasst.
- (2) Die Beauftragung von Subauftragnehmern ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers im Einzelfall zugelassen.
- (3) Die Zustimmung ist nur möglich, wenn dem Subauftragnehmer vertraglich mindestens jene Pflichten auferlegt wurden, die den in diesem Vertrag vereinbarten vergleichbar sind. Der Auftraggeber erhält auf Verlangen Einsicht in die relevanten Verträge zwischen Auftragnehmer und Subauftragnehmer.
- (4) Die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Subauftragnehmers sind eindeutig voneinander abzugrenzen.
- (5) Zurzeit sind die in Anlage 2 mit Namen, Anschrift und Auftragsinhalt bezeichneten Subauftragnehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem dort genannten Umfang beschäftigt und durch den Auftraggeber genehmigt.

## 7 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der beauftragten Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte von Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
- (2) Der Auftraggeber erteilt alle vom Hauptauftrag abweichenden oder diesen ergänzende Aufträge, Teilaufträge oder Weisungen dokumentiert. In dringenden Fällen können Weisungen mündlich erteilt werden. Solche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich dokumentiert bestätigen.
- (3) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen beim Auftragnehmer in angemessenem Umfang selbst oder durch Dritte, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie sonstige Kontrollen vor Ort zu kontrollieren. Den mit der Kontrolle betrauten Personen ist vom Auftragnehmer soweit erforderlich Zutritt und Einblick zu ermöglichen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, erforderliche Auskünfte zu erteilen, Abläufe zu demonstrieren und Nachweise zu führen, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.
- (5) Kontrollen beim Auftragnehmer haben ohne vermeidbare Störungen seines Geschäftsbetriebs zu erfolgen. Soweit nicht aus vom Auftraggeber zu dokumentierenden, dringlichen Gründen anders angezeigt, finden Kontrollen nach angemessener Vorankündigung und zu Geschäftszeiten des Auftragnehmers, sowie nicht häufiger als alle 12 Monate statt.

## 8 Mitteilungspflichten

- (1) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich mit. Auch begründete Verdachtsfälle sind mitzuteilen. Die Mitteilung hat mindestens die Angaben nach Art. 33 Abs. 3 DSGVO zu enthalten.

- (2) Ebenfalls unverzüglich mitzuteilen sind erhebliche Störungen bei der Auftragserledigung sowie Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die in diesem Vertrag getroffenen Festlegungen.
- (3) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich von Kontrollen oder Maßnahmen von Aufsichtsbehörden oder anderen Dritten, soweit diese Bezüge zur Auftragsverarbeitung aufweisen.
- (4) Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber bei dessen Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

## 9 Weisungen

- (1) Der Auftraggeber behält sich hinsichtlich der Verarbeitung im Auftrag ein umfassendes Weisungsrecht vor.
- (2) Auftraggeber und Auftragnehmer benennen die zur Erteilung und Annahme von Weisungen ausschließlich befugten Personen in Anlage 3.
- (3) Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der benannten Personen sind der anderen Partei Nachfolger bzw. Vertreter unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.
- (5) Der Auftragnehmer hat ihm erteilte Weisungen und deren Umsetzung zu dokumentieren.

## 10 Beendigung des Auftrags

- (1) Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses oder jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die im Auftrag verarbeiteten Daten nach Wahl des Auftraggebers entweder zu vernichten oder an den Auftraggeber zu übergeben. Ebenfalls zu vernichten sind sämtliche vorhandene Kopien der Daten. Die Vernichtung hat so zu erfolgen, dass eine Wiederherstellung auch von Restinformationen mit vertretbarem Aufwand nicht mehr möglich ist.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die unverzügliche Rückgabe bzw. Löschung auch bei allfälligen Subunternehmern herbeizuführen.
- (3) Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer den jeweiligen Aufbewahrungsfristen entsprechend auch über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung dem Auftraggeber bei Vertragsende übergeben.

## 11 Haftung

- (1) Für den Ersatz von Schäden die ein Dritter aufgrund einer unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, besteht die widerlegliche Vermutung des Verschuldens durch den Auftragnehmer, soweit die relevanten Daten von ihm unter dieser Vereinbarung verarbeitet wurden. Der Auftragnehmer trägt die Beweislast dafür, dass ein Schaden nicht Folge eines von ihm zu vertretenden Umstandes ist. Solange dieser Beweis nicht erbracht wurde, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber hinsichtlich diesbezüglicher Forderungen schad- und klaglos.

- (2) Es besteht keine Haftung des Auftragnehmers, soweit der Schaden durch die korrekte Umsetzung der beauftragten Dienstleistung oder einer vom Auftraggeber erteilten Weisung entstanden ist.

## 12 Sonstiges

- (1) Sollte Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.
- (2) Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.
- (3) Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

### Unterschriften

Ort, Datum

Ort, Datum

Auftraggeber

Auftragnehmer

# Anlage 1 – Datensicherheitsmaßnahmen

Im Folgenden werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit festgelegt, die der Auftragnehmer eingerichtet hat und laufend aufrecht zu erhalten hat. Ziel ist die Gewährleistung insbesondere der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der im Auftrag verarbeiteten Informationen.

Die Maßnahmen müssen im Interesse beider Parteien so konkret wie möglich beschrieben werden! Sie sind Maßstab für Kontrollen durch den Auftraggeber und auch für die Frage entscheidend, ob möglicherweise ein Pflichtverstoß vorliegt. In dieser Anlage wird ganz maßgeblich festgelegt, was der Auftragnehmer zu leisten und nachzuweisen hat und was nicht. Unklare oder interpretationsfähige Umschreibungen sind dringend zu vermeiden!

## 1. Zutrittskontrolle

*Maßnahmen, die geeignet sind, Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren.*

### **Mindestanforderungen:**

- ✓ Kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, in denen personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet werden.

Welche dieser Maßnahmen sind zur Erfüllung der Mindestanforderungen umgesetzt?

- Alarmanlage
- Manuelles Schließsystem
- Automatisches Zugangskontrollsystem
- Chipkarten-/Transponder-Schließsystem
- Videoüberwachung der Zugänge
- Lichtschranken / Bewegungsmelder
- Protokollierung der Besucher
- Sonstige: \_\_\_\_\_

- KEINE

Begründung:

\_\_\_\_\_

## 2. Zugangskontrolle

*Maßnahmen, die eine unbefugte Systembenutzung verhindern.*

### Mindestanforderungen:

- ✓ Keine Nutzung durch Unbefugte von Systemen, in denen personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet werden.

Welche dieser Maßnahmen sind zur Erfüllung der Mindestanforderungen umgesetzt?

- sichere Kennwörter (Passwortrichtlinie inkl. Passwortlänge, Passwortwechsel)
- automatische Sperrmechanismen
- Zwei-Faktor-Authentifizierung
- Verschlüsselung von Datenträgern
- Firewall
- Interne schriftliche Verhaltensregeln
- Sonstige: \_\_\_\_\_

- KEINE

Begründung:

\_\_\_\_\_

### 3. Zugriffskontrolle

*Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.*

### Mindestanforderungen:

- ✓ Ausschließlich berechtigte Benutzer können auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten des Auftraggebers zugreifen.
- ✓ Personenbezogene Daten des Auftraggebers können bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden.
- ✓ Sichere Aufbewahrung und vereinbarungsgemäße Handhabung von personenbezogenen Daten und vertraulichen Informationen des Auftraggebers

Welche dieser Maßnahmen sind zur Erfüllung der Mindestanforderungen umgesetzt?

- Erstellen eines Berechtigungskonzepts
- differenzierte Rechteverwaltung
- Protokollierung von Zugriffen auf Anwendungen
- Sichere Aufbewahrung von Datenträgern:

\_\_\_\_\_



- vorhandener Prozess zur vereinbarungsgemäßen Lenkung von Dokumenten und Datenträgern
- Verschlüsselung
- Sonstige: \_\_\_\_\_

KEINE

Begründung:

---

#### 4. Weitergabekontrolle

*Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.*

##### **Mindestanforderungen:**

- ✓ Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport von personenbezogenen Daten des Auftraggebers.

Welche dieser Maßnahmen sind zur Erfüllung der Mindestanforderungen umgesetzt?

- Einrichtungen von Standleitungen bzw. VPN-Tunneln
- Weitergabe von Daten in anonymisierter oder pseudonymisierter Form
- Verschlüsselter Datentransfer personenbezogener oder vertraulicher Daten
- Protokollierung von Abruf- und Übermittlungsvorgängen
- gehärtete Firewall-Konfiguration
- Sonstige: \_\_\_\_\_

KEINE

Begründung:

---

#### 5. Eingabekontrolle

*Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.*

##### **Mindestanforderungen:**

- ✓ Protokollierung, ob und von wem personenbezogene Daten des Auftraggebers in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

Welche dieser Maßnahmen sind zur Erfüllung der Mindestanforderungen umgesetzt?

---

- Vergabe von Rechten zur Eingabe, Änderung und Löschung von Daten auf Basis eines Berechtigungskonzepts
- Protokollierung von Eingabe, Änderung und Löschung von Daten durch individuelle Benutzernamen (nicht Benutzergruppen)
- Aufbewahrung von Formularen, von denen Daten in automatisierte Verarbeitungen übernommen worden sind
- Verschwiegenheitsklausel für alle Bearbeiter, die den Auftraggeber auch über die Beschäftigung hinaus schützt
- Sonstige: \_\_\_\_\_

KEINE

Begründung:

---

## 6. Auftragskontrolle

*Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.*

### **Mindestanforderungen:**

- ✓ Personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, dürfen nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden.

Welche dieser Maßnahmen sind zur Erfüllung der Mindestanforderungen umgesetzt?

- Erfüllung von schriftlichen Weisungen des Auftraggebers
- Personenbezogene Daten werden ausschließlich nach Weisung des Auftraggebers verarbeitet.
- dokumentierte, jährliche Datenschutzunterweisung aller Bearbeiter
- Mitarbeit bei der Prüfung der und Dokumentation der beim Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen
- Sonstige: \_\_\_\_\_

KEINE

Begründung:

---

## 7. Verfügbarkeitskontrolle

*Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.*

### **Mindestanforderungen:**

- ✓ Personenbezogene Daten des Auftraggebers können nicht zufällig oder mutwillig zerstört oder verloren werden.

Welche dieser Maßnahmen sind zur Erfüllung der Mindestanforderungen umgesetzt?

- Gewährleistung und Überwachung der Betriebsvoraussetzungen
  - Strom
  - Datenanbindung
  - Klimatisierung
- Brandschutz
- Schutz der Datenverarbeitungseinrichtungen vor Wassereintritt
- Backup- & Recoverykonzept
- Notfallplan
- redundante Systeme
- Sonstige: \_\_\_\_\_

KEINE

Begründung:

\_\_\_\_\_

## 8. Trennungsgebot

*Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.*

### **Mindestanforderungen:**

- ✓ Getrennte Verarbeitung von personenbezogene Daten des Auftraggebers und anderen personenbezogenen Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden.

Welche dieser Maßnahmen sind zur Erfüllung der Mindestanforderungen umgesetzt?

- physikalisch getrennte Speicherung auf gesonderten Systemen oder Datenträgern
- Logische Mandantentrennung (softwareseitig)
- differenziertes Berechtigungskonzept
- Trennung von Produktiv- und Testsystem
- Sonstige: \_\_\_\_\_

KEINE

Begründung:

\_\_\_\_\_

# Anlage 2 – Zugelassene Subdienstleister

Folgende Subdienstleister sind zur Bearbeitung zugelassen:

<b>Firma</b>	<b>Ansprechpartner</b>	<b>Funktion</b>

# Anlage 3 – Weisungsberechtigte Personen

Folgende Personen sind zur Erteilung und Entgegennahme von Weisungen befugt:

Name	Position / Funktion	Telefonnummer	E-Mail-Adresse